|  |
| --- |
| **Statuten** Verein Netzwerk Kulturpolitik Basel |
|  |
| **Art. 1. Name, Sitz** Unter der Bezeichnung Netzwerk Kulturpolitik Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.  Er ist politisch unabhängig und konfessionell unabhängig. |
| **Art. 2. Zweck** Das Netzwerk Kulturpolitik ist ein Verband, der die Interessen seiner Mitglieder vertritt.  Er vernetzt seine Mitglieder und fördert den gemeinsamen Wissensaustausch.  Er gibt seinen Mitgliedern eine gemeinsame Stimme und vertritt ihre kulturpolitischen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber der kommunalen, regionalen, kantonalen und föderalen Politik, sowie gegenüber Vereinen und Verbänden zur Wirtschafts- und Tourismusförderung;  Er arbeitet an politisch relevanten Themen auf kantonaler und nationaler Ebene und bringt sich sachkundig und konstruktiv in kulturpolitische Debatten ein.  Er betreibt Kontaktaufbau/-pflege mit Opinion Leaders aus Politik und der Kulturszene und sensibilisiert durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen seiner Mitglieder. |
|  |
| **Art. 3. Finanzen** Der Verein finanziert sich durch:   * Gönner- Sponsoring- und Spendenbeiträge * Mitgliederbeiträge * Beiträge der öffentlichen Hand * Weitere rechtmässige Geldmittel   Die Erhebung ordentlicher Mitgliederbeiträge ist Sache der Mitgliederversammlung. |
| **Art. 4. Haftung**Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.Eine Haftung der Vorstandsmitglieder und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. |
| **Art. 5. Mitgliedschaft**  Mitglieder können juristische Personen mit Sitz in Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder Bezirk Dorneck (Solothurn) werden, deren gemeinnütziger Zweck die Organisation von Kultur ist.  Ein dauerhafter, kontinuierlicher, professioneller Betrieb und eine mehrjährige kommunale oder kantonale Finanzierungsvereinbarung ist Vorraussetzung.  Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann an der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.  Die Mitgliedschaft erlischt:   1. durch Auflösung der juristischen Person; 2. durch mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand formulierten Austritt; 3. durch vom Vorstand aus triftigen Gründen beschlossenen Ausschluss, mit einem Recht auf Berufung an der Generalversammlung; 4. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als ein Jahr.   In allen Fällen ist für das angebrochene Jahr der volle Mitglieds-beitrag fällig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. |
| **Art. 6. Organisation**Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. |
| *6.1 Mitgliederversammlung*  Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  Sie besteht aus allen Mitgliedern. |
| Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils bis zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich einzureichen.  Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse  ausdrücklich vorbehalten:   * Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle * Festsetzung der Mitgliederbeiträge * Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht * Festsetzung des Geschäftsjahres * Genehmigung des Budgets * Entlastung des Vorstandes * Änderung der Statuten * Auflösung des Vereins oder dessen Fusion. |
| Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.  Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, werden sie in geheimer Abstimmung durchgeführt.  Statutenänderungen müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.  Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.  Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder statt.  *6.2 Vorstand*  Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal 10 Mitgliedern.  Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand bestimmt einen Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.  Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:   * Umsetzung der statutarischen Zwecksetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung * Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen * Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Traktandenliste * Anstellung einer Koordinatorin/Geschäftsleitung * Organisation und Rechnungsführung * Erlass von Reglementen * Festlegung der Zeichnungsberechtigung * Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.   Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.  Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für  Aktivitäten, die über den üblichen Rahmen des Amtes  hinausgehen können seine Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.   * 1. *Geschäftsjahr*   Das Geschäftsjahr ist analog des Kalenderjahres. |
| * 1. *Revisionsstelle*   Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Durchführung einer Revision verzichten. |
| **Art. 9. Mitgliederbeiträge**  Die Mitgliederversammlung legt alljährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.  **Art. 10. Auflösung und Liquidation sowie Fusion des Vereins**  Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das restliche Vereinsvermögen wird einer nicht gewinnorientierten Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. |
| Art. 11. Schlussbestimmungen  Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.  Basel, den 18.05.2022  Thomas Keller (Vorsitzender Gründungsversammlung)  Katharina Wiss (Protokollführerin Gründungsversammlung) |